
S 6 Ar 691/94

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	20
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 6 Ar 691/94
Datum	27.02.1996

2. Instanz

Aktenzeichen	L 20 RJ 684/00
Datum	24.11.2004

3. Instanz

Datum	-
-------	---

I. Auf die Berufung des Klägers wird der Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Bayreuth vom 27.02.1996 aufgehoben. Die Beklagte wird unter Aufhebung des Bescheides vom 20.05.1994 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 06.10.1994 verurteilt, dem Kläger aufgrund eines im Dezember 1993 eingetretenen Leistungsfalles Rente wegen Erwerbsunfähigkeit vom 01.01.1994 bis 31.07.2002 zu gewähren.

II. Die Beklagte hat dem Kläger die außergerichtlichen Kosten sämtlicher Rechtszweige zu erstatten.

III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Streitig ist zwischen den Beteiligten die Gewährung von Rente wegen Erwerbsunfähigkeit (EU) bis 31.07.2002.

Der 1937 geborene Kläger hat in seiner Heimat Türkei von 1956 bis 1968 für 36 Monate Pflichtbeiträge entrichtet, in Deutschland war er in der Zeit vom 16.06.1969 bis 18.08.1980 99 Monate versicherungspflichtig beschäftigt. Für die anschließende Zeit bis 02.10.1982, in der er arbeitslos war, wurden ebenfalls

Pflichtbeiträge zur deutschen Rentenversicherung abgeführt. Er hat sich vorübergehend vom 03.03.1983 bis 15.07.1983 und vom 01.01.1984 bis 08.05.1984 in der Türkei aufgehalten; am 25.02.1985 ist er dorthin endgültig zurückgekehrt. Ab 01.12.1982 bezieht er eine türkische Invalidenrente, auf Grund des Bescheides der Beklagten vom 02.10.2002 auch eine Regelaltersrente aus der deutschen Rentenversicherung ab 01.08.2002.

Mit Bescheid vom 29.12.1983 stellte die Beklagte zwar fest, dass beim Kläger Berufsunfähigkeit (BU) auf Zeit vom 29.04.1983 bis 31.10.1984 bestehe, die Rente wegen des Aufenthalts des Klägers in der Türkei aber nicht gewährt werden könne. Mit den Bescheiden vom 05.11.1984 und 27.10.1985 bewilligte sie dem Kläger Rente wegen EU auf Zeit vom 29.10.1983 bis 31.10.1984.

Den Rentenantrag vom 01.07.1986 lehnte die Beklagte mit Bescheid vom 04.08.1986 und Widerspruchsbescheid vom 29.06.1987 ab, weil die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen (Beitragsdichte) nicht mehr gegeben seien. Die dagegen erhobene Klage wies das Sozialgericht Bayreuth (SG) mit Urteil vom 25.11.1987 ab. Auch den weiteren Rentenantrag des Klägers vom 18.01.1989 lehnte die Beklagte mit Bescheid vom 24.02.1989 aus versicherungsrechtlichen Gründen ab; die dagegen erhobene Klage nahm der Kläger im Termin vom 08.10.1990 zurück.

Wegen fehlender versicherungsrechtlicher Voraussetzungen lehnte die Beklagte auch den Rentenantrag des Klägers vom 13.12.1993 mit dem streitgegenständlichen Bescheid vom 20.05.1994 und Widerspruchsbescheid vom 06.10.1994 ab.

Das SG hat im anschließenden Klageverfahren zur Frage der Minderung der Erwerbsfähigkeit den Internisten und Sozialmediziner Dr. T. gehört. Dieser ist im Gutachten vom 14.06.1995 zu der Beurteilung gelangt, dem Kläger sei ab Dezember 1993 eine regelmäßige Erwerbstätigkeit nicht mehr möglich, die zumutbare Gehstrecke betrage nur noch 400 m. Mit Gerichtsbescheid vom 27.02.1996 hat das SG die Klage abgewiesen. Der Kläger sei zwar nach den überzeugenden Ausführungen des ärztlichen Sachverständigen ab 1993 erwerbsunfähig, bei Annahme des Leistungsfalles der EU im Dezember 1993 seien aber die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen nicht mehr erfüllt.

Das BayLSG hat im Urteil vom 26.08.1998 die ablehnenden Entscheidungen der Beklagten und den Gerichtsbescheid aufgehoben und die Beklagte verpflichtet, dem Kläger aufgrund eines im Dezember 1993 eingetretenen Leistungsfalles ab 01.01.1994 Rente wegen EU zu gewähren. Die Beklagte sei nämlich ihrer dem Kläger gegenüber obliegenden Beratungsverpflichtung nicht nachgekommen. Sie hätte spätestens nach Eintritt der Rechtskraft des Urteils des SG vom 25.11.1987 darauf hinweisen müssen, dass der Kläger zur Aufrechterhaltung seiner Anwartschaft ab 01.11.1984 läckenlos freiwillige Beiträge zur deutschen gesetzlichen Rentenversicherung zu entrichten habe. Der Kläger habe die Berechtigung zur Entrichtung freiwilliger Beiträge ab 01.11.1984 gehabt. Auch nach seiner endgültigen Rückkehr in die Türkei 1985 habe er das Recht zur

freiwilligen Versicherung in Deutschland nicht verloren.

Das BSG hat auf die Revision der Beklagten hin dieses Urteil aufgehoben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an den Senat zur ckverwiesen. Ein sozialrechtlicher Herstellungsanspruch f r den Kl ger, dessen sonstige Voraussetzungen (Pflichtverletzung, die sich der Sozialleistungstr ger im Verh ltnis zum Berechtigten zurechnen lassen muss, Eintritt eines rechtlichen Nachteils oder Schadens beim Berechtigten und M glichkeit der Herstellung des Zustandes, der ohne die Pflichtverletzung eingetreten w re) vom BSG als vorliegend angesehen wurden, sei nur dann gegeben, wenn auch ein Kausalzusammenhang zwischen der Pflichtverletzung und dem Schadenseintritt bestehe. Dies sei nicht hinreichend gekl rt. Diesbez glich sei zu ermitteln, ob der Kl ger bei entsprechender Beratung bereit und in der Lage gewesen w re, f r die fragliche Zeit (11/84 bis 11/93) freiwillige Beitr ge zur deutschen gesetzlichen Rentenversicherung zu entrichten. Dazu sei bei der Frage, ob der Kl ger die notwendigen Mittel gehabt h tte, allen M glichkeiten einer Mittelbeschaffung nachzugehen. Zu ber cksichtigen sei, dass durch schwebende Rentenverfahren die Entrichtungsfristen des [   1418 RVO](#) gem   [   1420 Abs 2 RVO](#) entsprechend gehemmt gewesen seien, eine Zahlung also h tte unterbleiben k nnen. Bei einer Bereiterkl rung des Kl gers zu einer sp teren Beitragsentrichtung h tte die Beklagte au erdem Zahlungsfristen einr umen k nnen.

Der Senat hat den Kl ger dementsprechend befragt. Dieser hat mitgeteilt, er h tte nach entsprechender Aufkl rung durch die Beklagte vor seinem Wegzug aus Deutschland von der M glichkeit der freiwilligen Beitragsentrichtung Gebrauch gemacht. Die Beitr ge h tten von ihm auch durchaus in jedem Falle aufgebracht werden k nnen. Seine Ehefrau beziehe seit 1983 eine Rente wegen BU in ausreichender H he, die es m glich gemacht h tte, die Beitr ge aufzubringen. Im  brigen sei er Eigent mer einer Appartementwohnung in der Stadtmitte von A. und eines Baugrund-st ckes in Stadtn he, die gegebenenfalls h tten beliehen werden k nnen. Auf jeden Fall h tte er insofern finanzielle Unterst tzung seiner in Deutschland lebenden T chter erfahren k nnen. Insbesondere die in W. lebende Tochter und deren Ehemann (J. M.) w ren bereit gewesen, ihm zur Wahrnehmung seiner Rentenanspr che Geldbetr ge auch in gr  erer H he zur Verf gung zu stellen.

Die Beklagte macht dagegen geltend, dieses Vorbringen des Kl gers erscheine nicht plausibel. Es stehe in Widerspruch zu seinen fr heren Angaben. Seine blo en Behauptungen reichten nicht aus, um die Kausalit t zwischen einer unterbliebenen Beratung und der unterbliebenen Beitragsleistung nachzuweisen. Hinsichtlich der Kausalit t im Falle eines Herstellungsanspruchs komme es auch nach der Rechtsprechung des BSG nicht zu einer Beweislastumkehr zu Lasten der Beklagten.

Der Senat hat als Zeugen den Schwiegersohn des Kl gers, J. M. einvernommen; insoweit wird auf die Niederschrift vom 24.11.2004 Bezug genommen.

Der Kl ger beantragt, den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Bayreuth vom 27.02.1996 aufzuheben und die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 20.05.1994 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 06.10.1994 zu verurteilen, ihm aufgrund eines im Dezember 1993 eingetretenen Leistungsfalles Rente wegen Erwerbsunf higkeit vom 01.01.1994 bis 31.07.2002 zu gew hren.

Die Beklagte beantragt, die Berufung zur ckzuweisen.

Sie h lt die angefochtene Entscheidung f r zutreffend.

Beigezogen und Gegenstand der m ndlichen Verhandlung waren neben den Streitakten erster und zweiter Instanz die vom Senat beigezogenen Verwaltungsunterlagen der Beklagten sowie die Revisionsakte [B 13 RJ 87/98 R](#) und die fr heren Klageakten des SG Bayreuth S 4 Ar 440/87, S 9 Ar 567/90 und [S 6 Ar 691/94](#). Wegen weiterer Einzelheiten wird zur Erg nzung des Tatbestands auf den gesamten Akteninhalt Bezug genommen.

Entscheidungsgr nde:

Die Berufung ist form- und fristgerecht eingelegt ([    143](#), [151 SGG](#)) und auch im  brigen zul ssig ([   144 SGG](#)).

Das Rechtsmittel des Kl gers ist auch begr ndet. Auf den Antrag des Kl gers waren der angefochtene Gerichtsbescheid des SG vom 27.02.1996 und der Bescheid der Beklagten vom 20.05.1994 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 06.10.1994 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, dem Kl ger aufgrund eines im Dezember 1993 eingetretenen Leistungsfalles ab 01.01.1994 Rente wegen EU bis zum 31.07.2002, dem Beginn des Bezugs von Altersrente, zu gew hren.

Dieser Anspruch steht dem Kl ger im Rahmen des sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs zu, dessen Voraussetzungen vorliegend erf llt sind. Nach der Rechtsprechung des BSG ist ein solcher Anspruch zu bejahen, wenn eine Pflichtverletzung vorliegt, die sich der Sozialleistungstr ger zurechnen lassen muss, wenn beim Berechtigten ein rechtlicher Nachteil oder Schaden eingetreten ist, ein Kausalzusammenhang besteht zwischen der Pflichtverletzung und dem Schadenseintritt und wenn die M glichkeit zur Herstellung des Zustandes besteht, der ohne die Pflichtverletzung eingetreten w re. Diese Voraussetzungen sind hier gegeben.

Im Fall des Kl gers war im Anschluss an das Urteil des BSG vom 17.08.2000 nur noch zu pr fen, ob die Pflichtverletzung der Beklagten f r den Nachteil des Kl gers kausal war. Danach hatte der Senat zu ermitteln, ob der Kl ger bei entsprechender Beratung bereit und in der Lage gewesen w re, f r die Zeit von November 1984 (dh ab Wegfall der EU-Zeitrente) bis November 1993 (dh bis zum Kalendermonat vor Eintritt der EU) fortlaufend freiwillige Beitr ge zur deutschen gesetzlichen Rentenversicherung zu entrichten. Das BSG hatte insoweit bez glich der finanziellen Verh ltnisse des Kl gers in der T rkei Zweifel. Bei der Frage, ob der Kl ger die notwendigen Mittel gehabt h tte, sei allen M glichkeiten einer

Mittelbeschaffung nachzugehen.

Die sodann vom Senat eingeleiteten Ermittlungen haben ergeben, dass der Kl  ger bei entsprechender Beratung durch die Beklagte bereit und durchaus in der Lage gewesen w  re, die erforderlichen freiwilligen Beitr  ge im genannten Zeitraum zu entrichten, so dass letztlich die Voraussetzungen f  r die Annahme eines sozialrechtlichen Herstellungsanspruches erf  llt sind.

Zur Frage der Bereitwilligkeit hat der Kl  ger auf entsprechende Anfrage des Senats mitgeteilt, dass er nach entsprechender Aufkl  rung durch die Beklagte vor seinem Wegzug aus Deutschland noch von der M  glichkeit der freiwilligen Beitragsentrichtung Gebrauch gemacht h  tte, da er auf jeden Fall alle M  glichkeiten des deutschen Rentenversicherungsrechts in Anspruch nehmen wollte. Er hat weiter ausgef  hrt, dass er nach R  ckkehr in die T  rkei dort keinerlei Rentenanwartschaften aus der t  rkischen Rentenversicherung erwerben wollte. Er h  tte vielmehr nach seiner R  ckkehr weiterhin freiwillige Beitr  ge zur deutschen gesetzlichen Rentenversicherung entrichtet, wenn er die freiwillige Beitragsentrichtung in Deutschland nach entsprechender Beratung durch die Beklagte begonnen h  tte.

Nicht gefolgt werden kann der Ansicht der Beklagten, es handele sich insoweit nur um blo  e Behauptungen des Kl  gers, die nicht ausreichen, um die Kausalit  t zwischen einer unterbliebenen Beratung und der unterbliebenen Beitragsleistung nachzuweisen. Denn die Frage nach der Bereitwilligkeit einer Zahlung kann im Nachhinein nicht auf beweiskr  ftige Tatsachen gest  tzt werden. Der Senat ist vielmehr insoweit auf die Einlassungen des Kl  gers angewiesen, die aber nicht in Widerspruch zu seinem fr  heren Verhalten stehen. Zudem tr  gt die Beklagte selbst im Schriftsatz 11.08.2004 vor, der Kl  ger habe weder Sozialhilfe noch Arbeitslosengeld bzw Arbeitslosenhilfe bezogen. Dies l  sst nur den Schluss zu, dass dieser selbst   ber einen gewissen finanziellen R  ckhalt verf  gt hat. Da sich der Kl  ger selbst damals ja bereits f  r erwerbsunf  hig hielt, wie seine Rentenantr  ge zeigen, ist davon auszugehen, dass er nur von einer kurzen Verpflichtung zur Entrichtung freiwilliger Beitr  ge ausgegangen w  re und hierzu im Hinblick auf die von ihm alsbald erwartete Rente auch bereit gewesen w  re.

Der Kl  ger war auch finanziell in der Lage, freiwillige Beitr  ge zu entrichten. Dies ergibt sich f  r den Senat einmal aus dem Vorbringen des Kl  gers und zum anderen insbesondere aus der Einvernahme des Zeugen M  . Der Kl  ger selbst hat insoweit vorgebracht, seine Ehefrau beziehe seit 1983 eine    deutsche    BU-Rente in einer H  he, die es ihm gestattet h  tte, die Beitr  ge aufzubringen. Im   brigen sei er Eigent  mer einer Appartementwohnung in A. (Stadtmitte) und eines Baugrundst  cks in Stadtn  he, die gegebenenfalls h  tten beliehen werden k  nnen. Auf jeden Fall h  tte er mit finanzieller Unterst  tzung seiner in Deutschland lebenden T  chter rechnen k  nnen. Insbesondere die in W. lebende Tochter und deren Ehemann (der Zeuge M.) w  ren bereit gewesen, ihm zur Wahrung seiner Rentenanspr  che in Deutschland Geldbetr  ge auch in gr   erer H  he zur Verf  gung zu stellen. Dazu w  ren auch die beiden anderen T  chter des Kl  gers in der Lage gewesen, zumindest h  tten sie den

Kläger bei der Entrichtung der freiwilligen Beiträge finanziell unterstützen können. Denn die älteste Tochter (Frau C.) arbeitete in Deutschland seit 1983, ihr Ehemann ab 1985; sie ist auch nicht mit ihrem Vater in die Türkei zurückgekehrt. Ebenso ist die mittlere Tochter des Klägers in Deutschland geblieben und verfügt über ein eigenes Einkommen. Schließlich war auch die jüngste Tochter des Klägers, die Ehefrau des Zeugen M., später wieder in Deutschland berufstätig und hatte ein eigenes Einkommen.

Im Übrigen verfügte der Kläger selbst mit seinen Immobilien über einen finanziellen Rückhalt, auf den er gegebenenfalls hätte zurückgreifen können. Der Zeuge M. hat unter Vorlage der entsprechenden Grundbuchauszüge bekundet, dass der Kläger in A. nicht nur über eine Eigentumswohnung verfügte, sondern auch in der Peripherie von A. zwei unbebaute Grundstücke besitzt, die ihm ggf zur Absicherung von Bankkrediten hätten dienen können. Insgesamt hat der Senat keinen Zweifel daran, dass der Kläger Willens und in der Lage gewesen wäre, die entsprechenden notwendigen freiwilligen Beiträge zu entrichten. Damit ist die Kausalität zwischen der Pflichtverletzung der Beklagten und dem Nachteil des Klägers gegeben.

Freiwillige Beiträge sind jedoch vom Kläger tatsächlich nicht zu entrichten. Denn der einschlägigen Rechtsprechung zufolge ist in Fällen wie dem Vorliegenden nur zu prüfen, ob der Versicherte in der durch Anwartschafterhaltungszeiten iS des [§ 241 Abs 2 SGB VI](#) zu belegenden Zeit zur Beitragszahlung bereit und in der Lage gewesen wäre. Die Entrichtung muss nur zulässig gewesen sein (Kasseler Kommentar â Niesel â § 241 RdNr 21). Der Berufung war daher stattzugeben und dem Kläger die begehrte Rente wegen EU für die Zeit ab 01.01.1994 bis 31.07.2002 zuzusprechen.

Die Kostenentscheidung gemäß [§ 193 SGG](#) beruht auf der Erwägung, dass der Kläger obsiegt hat.

Gründe für die Zulassung der Revision gemäß [§ 160 Abs 2 SGG](#) sind nicht gegeben.

Erstellt am: 04.04.2005

Zuletzt verändert am: 22.12.2024